

**Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates  
über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung  
vom 12. März 2000**

KR-Nr. 116/2000

(vom 23. März 2000)

Die Geschäftsleitung hat in die Zusammenstellung des Statistischen Amtes über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 2000 Einsicht genommen. Daraus ergibt sich:

Zahl der Stimmberechtigten .....  
Eingegangene Stimmzettel 1 .....  
Eingegangene Stimmzettel 2 .....  
Eingegangene Stimmzettel 3 .....

**1. Ausgabenbremse  
A. Kantonsverfassung (Änderung von Art. 31 und 31a)**

Annehmende Stimmen .....  
Verwerfende Stimmen.....  
Ungültige Stimmen .....  
Leere Stimmen.....

**B. Finanzhaushaltsgesetz und Steuergesetz (Änderung)**

Annehmende Stimmen .....  
Verwerfende Stimmen.....  
Ungültige Stimmen .....  
Leere Stimmen.....

**2. Gesetz über die Pädagogische Hochschule**

Annehmende Stimmen .....  
Verwerfende Stimmen.....  
Ungültige Stimmen .....  
Leere Stimmen.....

*Demnach fasst die Geschäftsleitung folgenden Beschluss:*

I. Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 2000 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung sind innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates einzureichen (§§ 123 ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Dr. Richard Hirt

Der Sekretär:

Thomas Dähler